

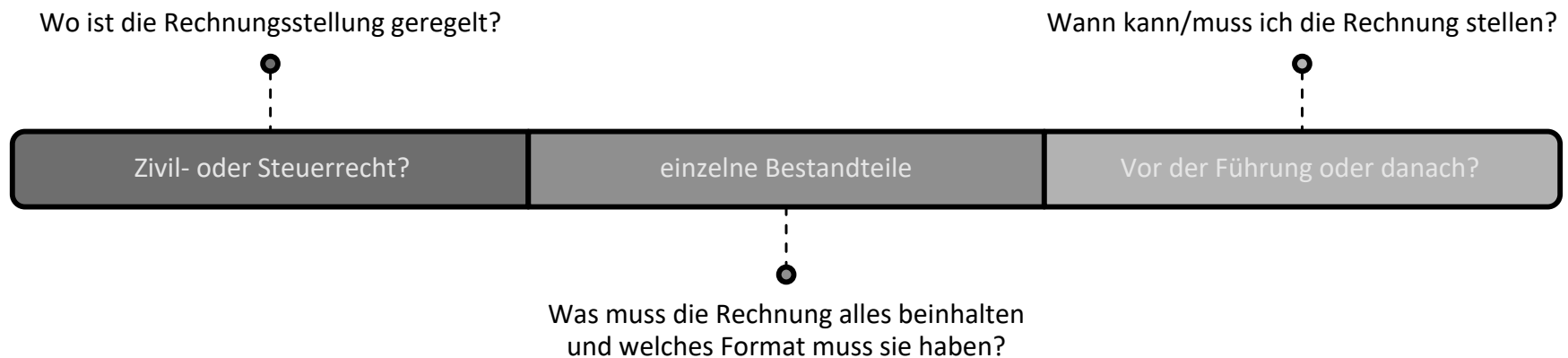
Von der Stadtführung zur Rechnungsführung



Diese Präsentation ist ein Leitfaden, der eine erste Hilfe bei rechtlichen bzw. steuerlichen Fragen darstellen soll. Eine Beratung im Einzelfall darf nur ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Rechtsanwalt vornehmen (vgl. §§ 2, 3 StBerG)!

Diese Präsentation spiegelt den Kenntnisstand des Verfassenden im Zeitpunkt des Verfassens. Für Gesetzes- oder Rechtssprechungsänderungen sowie für eine anderweitige Auslegung des geltenden Rechts kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Diese drei Fragen beschäftigen uns heute:



Das **Zivilrecht** kennt keine Regelungen zur Rechnungserstellung!

In § 368 BGB wird lediglich geregelt, dass der Zahlende ein Recht auf ein „schriftliches Empfangsbekanntnis“ (= Quittung) des Zahlungsempfängers hat.



Der Begriff der Rechnung ist hingegen
im Steuerrecht verankert ...

... und zwar im Umsatzsteuergesetz

Wer ist Unternehmer?

§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 UStG
Unternehmen, Unternehmer

„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. ... Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“

Wer ist ein sog. Kleinunternehmer?

§ 19 Abs. 1 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer

„Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.“

Wer ist ein sog. Kleinunternehmer?

Beispiel:

Gitta Guide hat im Jahr 2025 mit Gästeführungen 21.000 Euro eingenommen (Honorare und Trinkgelder). Sie schätzt, dass sie aufgrund ihrer Auftragslage im Jahr 2026 rund 24.000 Euro einnehmen wird. Tatsächlich nimmt sie 31.000 Euro ein.

Der Umsatz des Vorjahres (2025) beträgt nicht mehr als 22.000 Euro. Im laufenden Jahr (2026) übersteigt der Umsatz die Grenze von 100.000 Euro nicht.

Gitta ist also in beiden Jahren Kleinunternehmerin.

Aber: Betrachtet man 2027, dann haben die Umsätze im Vorjahr (2026) 25.000 Euro überschritten und Gitta ist keine Kleinunternehmerin mehr!



Was ist das Unternehmen?

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG
Unternehmen, Unternehmer

*„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. **Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.** Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“*

WICHTIG für die Kleinunternehmerregelung!

BUNDES

Grundsatz:

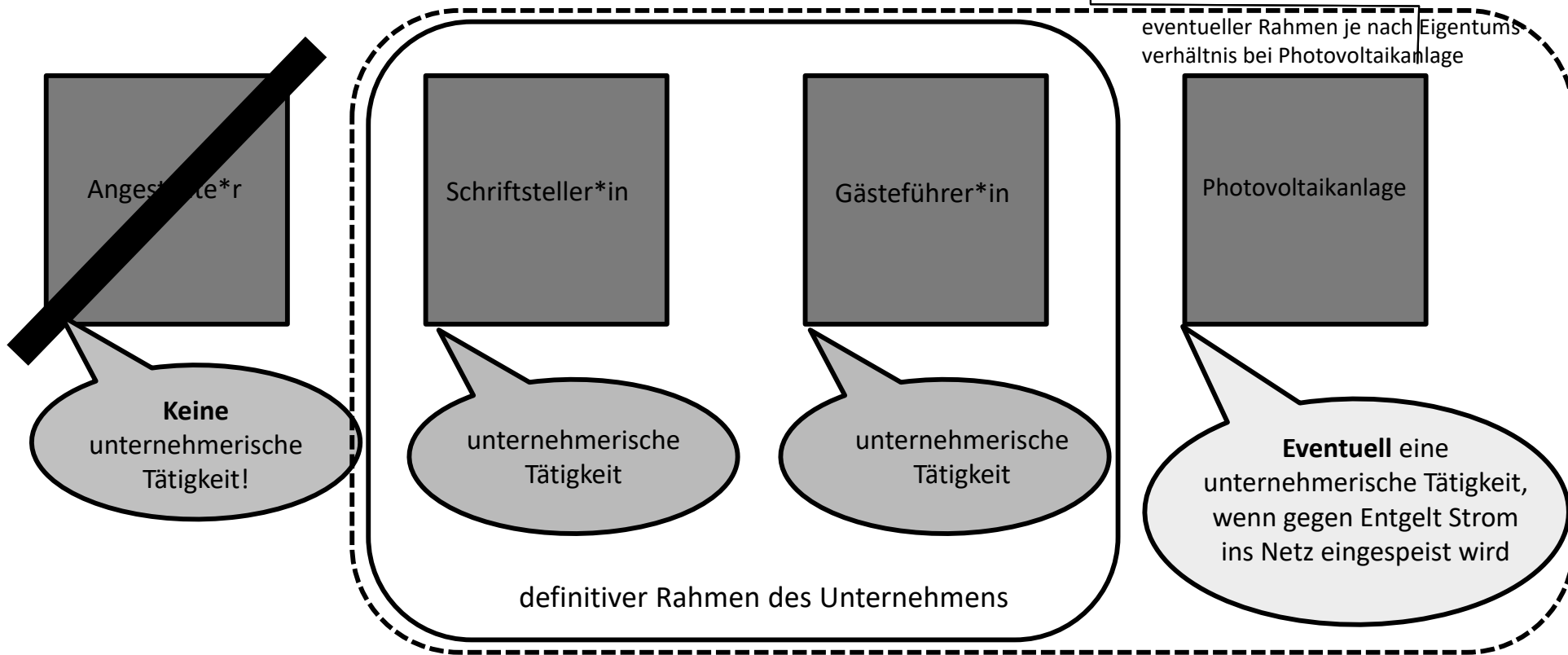
ein Unternehmer
=
ein Unternehmen

Alle Betriebe eines
Unternehmers
werden zu einem
Unternehmen
zusammengezählt.

Was ist das Unternehmen?

Wem gehört die Photovoltaikanlage? Ausschließlich der betrachteten Person (= Rahmen des Unternehmens) oder einer Eigentümergemeinschaft (= anderer Unternehmer / anderes Unternehmen)

Betrachten wir einmal eine Person, die unterschiedliche Tätigkeiten ausübt:



Was ist eine Rechnungen?

§ 14 Abs. 1 UStG Ausstellung von Rechnungen

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. ... „

Wann besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung einer (elektronischen) Rechnung?

§ 14 Abs. 1 Satz 5 UStG
Ausstellung von Rechnungen

„Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht.“

§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 und 2 UStG

„Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung ... aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet ... :

1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;
2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
3. ...“

Wer muss eine Rechnung ausstellen und wer hat ein Recht auf eine Rechnung?

Eine Rechnung muss (!) von innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung von einem Unternehmer erstellt werden, wenn der Gast

- Unternehmer ist und die Führung für ihr/sein Unternehmen bucht.
- eine juristische Person ist (auch wenn diese kein Unternehmer ist).



Wann kann eine Rechnung ausgestellt werden?

Eine Rechnung kann (!) auch dann von einem Unternehmer erstellt werden, wenn der Gast

- eine Privatperson ist.
- Ein Unternehmer ist, aber nicht für sein Unternehmen die Führung bucht.



Begriffsbestimmung B 2 ... ?





Begriffsbestimmung

B2C

Business to Consumer
Unternehmer liefert bzw. leistet an Privatperson

B2G

Business to Government
Unternehmer liefert bzw. leistet an öffentliche Hand

B2B

Business to Business
Unternehmer liefert bzw. leistet an (anderen) Unternehmer



Begriffsbestimmung

B2C - Business to Consumer

Der Vertragspartner des Gästeführers ist eine Privatperson.



Begriffsbestimmung

B2B - Business to Business

Der Vertragspartner des Gästeführers ist ein anderer Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen gebucht hat.

Beispiel wäre ein Reiseunternehmen.

Oder auch eine Tourist Info, die eine Turnusführung bucht, wenn

- die TI privatwirtschaftlich organisiert ist (z.B. als GmbH) oder
- die TI ein Betrieb gewerblicher Art der öffentlichen Hand ist.



Begriffsbestimmung

B2G - Business to Government

Der Vertragspartner des Gästeführers ist eine Einrichtung der öffentlichen Hand. In der Regel sind dies Behörden des Bundes, der Länder, der Landkreise oder der Kommunen, soweit sie hoheitlich tätig werden.

Beispiel wäre eine Schule.

Kritisch: eine kommunale Tourist Info

Ist die TI tatsächlich Teil der Verwaltung oder ist sie privatwirtschaftlich organisiert (also Abteilung/Fachbereich der Verwaltung oder TI GmbH)?

Ist die TI ggf. ein Betrieb gewerblicher Art der öffentlichen Hand und damit wiederum ein Unternehmer?



Begriffsbestimmung

B2G - Business to Government - Änderungen zum 1.1.2027 -

Und selbst wenn wir heute bei einer kommunalen TI noch B2G haben, ändert es sich aller Voraussicht nach zum 1.1.2027 durch die Einführung von § 2b UStG und der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand, so dass ab dem 1.1.2027 wahrscheinlich die TIs zu umsatzsteuerlichen Unternehmern werden und sich die B2G-Geschäfte hier zu B2B-Geschäften wandeln.


(vgl. Jahressteuergesetz 2024)

Grundsätzliche Rechnungsinhalte





Rechnungsinhalt nach § 14 UStG

- Name und vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
- Name und vollständige Adresse des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- einmalige Rechnungsnummer
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- bei Vorabrechnungen: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt
- **die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ bei IST-Versteuerung** 
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“




Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Es wird unterschieden zwischen

- der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) und
- der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG).

Der Unterschied ist in der Regel marginal. Dennoch können hier Zeiträume auseinanderfallen.

Bei der (Regel-)Versteuerung nach vereinbarten Entgelten wird die Steuer fällig, wenn die Rechnung erstellt wurde. Bei der (abweichenden) Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird die Steuer erst dann fällig, wenn die Rechnung bezahlt wurde.



Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Beispiel:

Cornelius Cicerone stellt am 15. Dezember 2024 eine Rechnung für eine Stadtführung über 200 Euro zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer an den Bustouristiker Reiseviel GmbH. Die Rechnung wird von der GmbH am 10. Januar 2025 bezahlt.

Lösung:

Versteuert C nach vereinbarten Entgelten, dann entsteht die Umsatzsteuer bereits im Dezember 2024. Versteuert er indes nach vereinnahmten Entgelten, dann entsteht die Umsatzsteuer erst im Januar 2025.

Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten



Wichtig ist, dass die (besondere) Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten beim Finanzamt beantragt werden muss!

Abhängig vom eigenen
Gesamtumsatz.

Voraussetzungen sind nach § 20 Satz 1 UStG:

1. Der Gesamtumsatz darf im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 Euro nicht überstiegen haben oder
2. der Unternehmer ist von der Buchführungspflicht (§ 148 AO) befreit oder
3. der Unternehmer ist Angehöriger der Freien Berufe oder
4. der Unternehmer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die keine Bücher führt.

Gästeführerinnen und Gästeführer
sind natürliche Personen.

Voraussetzung ist zunächst das Bestehen einer Buchführungspflicht!
Vgl. hierzu z.B. § 141 AO (v.a. Gewerbetreibende mit einem Umsatz über 800.000 Euro p.a. oder einem Gewinn über 80.000 Euro p.a.)

Vgl. hierzu das Urteil des Finanzgerichts Berlin vom
29. Juli 1976 – V 38-39/76 – (veröffentlicht in den
Entscheidungen der Finanzgerichte 1977 Seite 316)

Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten




Warum muss der Hinweis ab dem 1. Januar 2025 in die Rechnung aufgenommen werden?

Bei Rechnungen, die ab dem 1. Januar 2028 ausgestellt werden, ist die Vorsteuer in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten versteuert, beim Leistungsempfänger erst abziehbar, wenn er die Rechnung bezahlt hat.

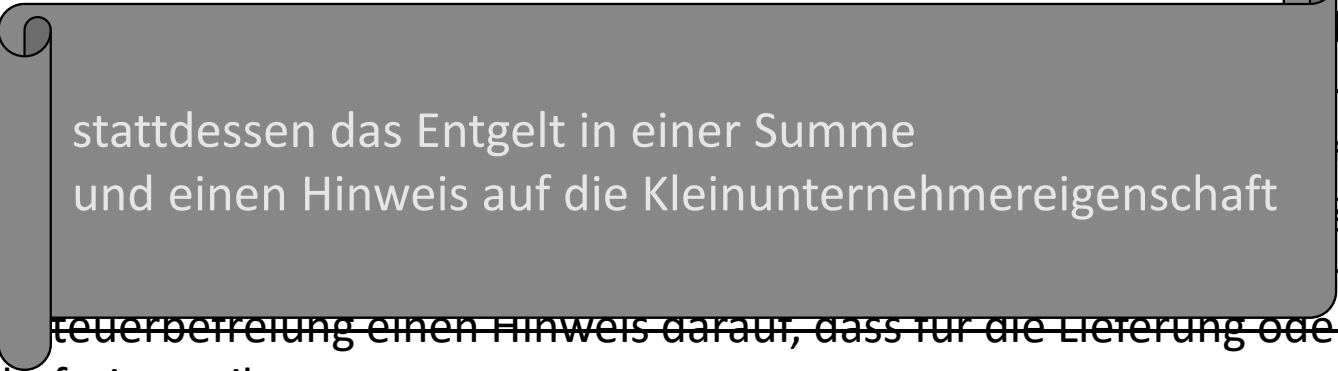
(§ 15 Abs. 1 UStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 [vgl. Artikel 27 des Jahressteuergesetzes 2024, BGBl 2024 I Nr. 387])



Rechnungsinhalt nach § 14 UStG

- Name und vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
- Name und vollständige Adresse des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- einmalige Rechnungsnummer
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- bei Vorabrechnungen: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt
- **die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ bei IST-Versteuerung** 
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“


Rechnungsinhalt nach § 34a UStDV (neu) bei Kleinunternehmern

- Name und vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
- Name und vollständige Adresse des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- einmalige Rechnungsnummer
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- ~~➤ den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung~~
- ~~➤ bei Vorabrechnung~~  ~~Teils des Entgelts,~~
~~sofern dies~~ ~~instimmt~~
~~die Angabe~~ ~~ag~~
~~das nach St~~ ~~gelt~~
~~den anzuwe~~ ~~rbetrag~~
~~im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt~~
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“

Kann als „sonstige Rechnung“ ausgestellt werden (§ 34a Abs. 1 Satz 4 UStDV)!

stattdessen das Entgelt in einer Summe
und einen Hinweis auf die Kleinunternehmereigenschaft

Rechnungsinhalt nach § 33 UStDV für Kleinbeträge bis 250 Euro

- 
- Name und vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
 - ~~➤ Name und vollständige Adresse des Leistungsempfängers~~
 - ~~➤ Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers~~
 - Ausstellungsdatum
 - ~~➤ einmalige Rechnungsnummer~~
 - Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - ~~➤ den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung~~
 - die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ bei IST-Versteuerung
 - ~~➤ bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts, sofern das Entgelt in einer Summe und Ausweis des Steuersatzes bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung oder auf die Kleinunternehmereigenschaft (auch ein Kleinunternehmer kann abweichend von § 34a UStDV eine Kleinbetragsrechnung ausstellen, vgl. § 34a Abs. 1 Satz 2 UStDV) im Falle der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“~~
 - in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“

Kann als
„sonstige Rechnung“
ausgestellt werden
(§ 33 Satz 4 UStDV)!

stattdessen das Entgelt in einer Summe und Ausweis des Steuersatzes
bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung oder auf die Kleinunternehmereigenschaft
(auch ein Kleinunternehmer kann abweichend von § 34a UStDV eine Kleinbetragsrechnung ausstellen, vgl. § 34a Abs. 1 Satz 2 UStDV)

Die E-Rechnung bei B2B





Gesetzlicher Hintergrund

§ 14 UStG erhält ab dem 1. Januar 2025 eine neue Fassung.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n.F. müssen Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht werden.

(vgl. Wachstumschancengesetz)

Ausnahmen für Kleinunternehmer (§ 34a UStDV)
sowie bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (§ 33 UStDV)

(vgl. Jahressteuergesetz 2024)



Gesetzlicher Hintergrund

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung muss

- entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) entsprechen (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG)
- oder kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG).



Gesetzlicher Hintergrund

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung muss

- entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) entsprechen (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG)
- oder kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG).

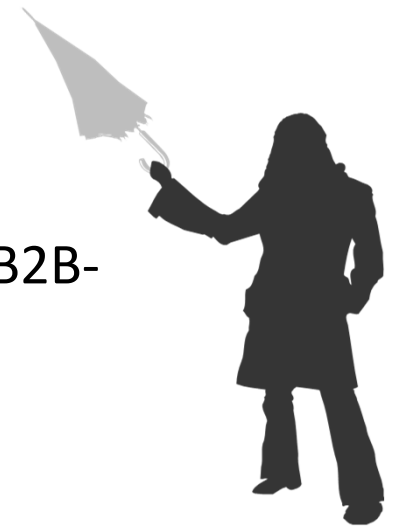
Was bedeutet das für mich?

Rechnungen sind dann nur noch in zwei Formaten denkbar bei B2B-Geschäften:

(1)

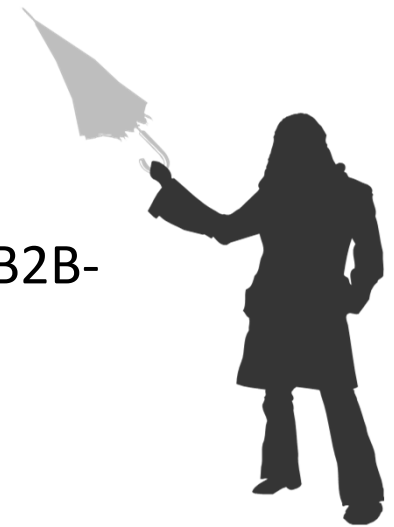
xRechnung im XML-Format

- Extensible Markup Language (dt. Erweiterbare Auszeichnungssprache), ein textbasiertes Datenformat.
- Maschinell lesbarer Datensatz.
- Eine automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich.
- Bereits Standard bei B2G.



Was bedeutet das für mich?

Rechnungen sind dann nur noch in zwei Formaten denkbar bei B2B-Geschäften:



(2)

ZUGFeRD-Format

- Abkürzung für **Z**entraler **U**ser **G**uide des **F**orums **e**lektronische **R**echnung **D**eutschland.
- Ein „hybrides Datenformat“ mit einem Sichtbeleg, in den eine strukturierte XML-Datei eingebettet ist.
- Maschinell lesbarer Datensatz.
- Eine automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich.

Was bedeutet das für mich?



Nicht zu den elektronischen Rechnungen gehören Word-Dateien, Excel-Dateien oder auch Belege im PDF-Format!

Diese Formate gehören zusammen mit der Papierrechnung zu den sog. „sonstige Rechnungen“.

(vgl. Rz. 7 des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 DOK 2024/0883282)

Übergangsfristen



Nach § 27 Abs. 38 UStG n.F. gelten verschiedene Übergangsfristen



Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Da hier ein E-Mail-Konto ausreicht, sollte dies kein Problem darstellen.

Übergangsfristen



Nach § 27 Abs. 38 UStG n.F. gelten verschiedene Übergangsfristen

Für den Versand von E-Rechnungen gelten folgende Übergangsfristen:

Zum 1. Januar 2025 entfällt der bisherige Vorrang der klassischen Papierrechnung. Jeder Unternehmer kann E-Rechnungen versenden.

In den ersten zwei Jahren (also 2025 und 2026) dürfen Papierrechnungen allerdings versendet werden. Andere Rechnungsformate, die weder eine Papierrechnung noch eine E-Rechnung sind (z.B. PDF) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden!

(vgl. Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 DOK 2024/0883282 -)

Übergangsfristen



Nach § 27 Abs. 38 UStG n.F. gelten verschiedene Übergangsfristen

Für den Versand von E-Rechnungen gelten folgende Übergangsfristen:

Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmer bei B2B-Geschäften zwingend E-Rechnungen versenden, wenn der Vorjahresumsatz 800.000 Euro überstiegen hat.

Ausnahmen für
Kleinbetragsrechnungen
bis 250 Euro
(§ 33 UStDV)!

Ausnahmeregelung für
Kleinunternehmer (§ 34a UStDV)
unerheblich wegen der
Umsatzhöhe 😊

Übergangsfristen



Nach § 27 Abs. 38 UStG n.F. gelten verschiedene Übergangsfristen

Für den Versand von E-Rechnungen gelten folgende Übergangsfristen:

Ab dem 1. Januar 2028 müssen alle Unternehmer bei B2B-Geschäften zwingend E-Rechnungen versenden.

Ausnahmen für
Kleinbetragsrechnungen bis
250 Euro und Rechnungen
von Kleinunternehmern
(§§ 33, 34a UStDV)!

Die E-Rechnung bei B2G





Hinweis auf B2G



Hier müssen in der Regel bereits eRechnungen erstellt werden.

ABER ...

Es gibt 17 (!) eRechnungsverordnungen (eine des Bundes und 16 der Länder). Beim Bund und in den meisten Ländern sind eRechnungen ab einem Einzelauftrag von über 1.000 Euro auszustellen.

Außer in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen; hier gibt es keine Grenze, so dass theoretisch ausschließlich eRechnungen zu erstellen sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es allerdings Ausnahmen, wenn kein Vergabeverfahren erfolgen muss (was bei regulären Führungen aufgrund des Auftragsvolumens zutreffen sollte).



Das bedeutet grundsätzlich:

B2B

eRechnung
ab 1.1.2027 / ab 1.1.2028
ab 250 Euro
keine Kleinunternehmer

B2G

eRechnung
schon heute
zumeist ab 1.000 Euro

Alltagstauglich?

Die E-Rechnung im Alltag



Die E-Rechnung im Alltag

Bilden wir einmal ein Beispiel aus dem Alltag:

Die TI Bad Musterburg bietet öffentliche Turnusführungen an. Samstags um 14:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie sonntags um 14:00 Uhr. Das Honorar für die Gästeführerinnen und Gästeführer beträgt pro Führung 100 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

Gitta Guide ist keine Kleinunternehmerin. Sie hat an einem Wochenende alle drei Touren geführt und bekommt daher insgesamt $3 \times 100 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro}$.



Die E-Rechnung im Alltag



Frage Nr. 1

Welchen Rechtsstatus hat die TI Bad Musterburg?

- Eigenständige Person/Körperschaft (GmbH) → B2B
- Nichtselbständiger Teil der Stadtverwaltung Bad Musterburg?
 - Als Betrieb gewerblicher Art? → B2B
 - Ansonsten Teil der öffentlichen Hand. → B2G
 - Ab 1.1.2027 allerdings § 2b UStG! → B2B

Die E-Rechnung im Alltag



Frage Nr. 2

Warum unterscheiden zwischen B2B oder B2G?

Die Antwort auf diese Frage ist wichtig für die eigentliche Frage nach der eRechnung, da die Betragsgrenzen und die zeitliche Anwendung unterschiedlich ist!

- B2B ab 1.1.2028 und Rechnungsbetrag über 250 Euro.
 - Werden die drei Touren zu je 100 Euro in einer Rechnung abgerechnet, dann ist ab dem 1.1.2028 eine eRechnung Pflicht, da die Rechnung über dem Betrag von 250 Euro liegt.

Die E-Rechnung im Alltag



Frage Nr. 2

Warum unterscheiden zwischen B2B oder B2G?

Die Antwort auf diese Frage ist wichtig für die eigentliche Frage nach der eRechnung, da die Betragsgrenzen und die zeitliche Anwendung unterschiedlich ist!

- B2G kennt bereits heute die Pflicht zur eRechnung aber ...
 - z.B. in Hessen erst ab einem Einzelauftrag von mehr als 1.000 Euro und hier hatte jeder der drei Aufträge nur ein Volumen von 100 Euro.
 - z.B. in Rheinland-Pfalz ohne eine solche Betragsgrenze.

Die E-Rechnung im Alltag



Frage Nr. 3

Die „Gretchenfrage“ im Faustschen Sinne ist nunmehr wieder generell:

**Werde ich durch eine TI vermittelt oder beauftragt?
Wer ist mein Geschäftspartner?**

Die Tourist-Info bei einer Beauftragung?

B2B oder B2G

Die Gruppe bei einer Vermittlung?

B2B bei Busunternehmen
B2C bei Privatmenschen
B2G bei Klassenfahrten

Die E-Rechnung im Alltag



Und generell gilt:

Ab dem 1. Januar 2025 muss ich keine E-Rechnung erstellen.
Ggf. erst ab dem 1. Januar 2027; mindestens aber ab dem 1. Januar 2028.

Vielleicht bin ich als Kleinunternehmer auch von der E-Rechnungspflicht befreit nach § 34a UStDV.

Oder es handelt sich um eine Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV.

Trotzdem kann mein Kunde die E-Rechnung zur Voraussetzung für den Auftrag machen. Auch wenn er die E-Rechnung nicht einklagen kann ... er muss mir den Auftrag nicht erteilen, wenn er weiß, dass er von mir keine erhält.

FAQ zur E-Rechnung





Viele Fragen rund um die E-Rechnung wurden durch das Bundesministerium der Finanzen mit BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 DOK 2024/0883282 - sowie mit BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 - III C 2 - S 7287-a/00019/007/243 DOK COO.7005.100.4.13163130 - geklärt



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

1) In welchen Fällen ist die E-Rechnung zu erteilen?

Die E-Rechnung ist nur Pflicht bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen, wenn also sowohl der Gästeführer als auch der Buchende ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben

Rz. 12 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

2) Was gilt für Kleinunternehmer?

VORSICHT!

Das BMF-Schreiben wurde am 15. Oktober 2024 erlassen und damit vor dem Jahressteuergesetz 2024 vom 22. November 2024. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde § 34a UStDV neu geschaffen. Hierin wird geregelt, dass Kleinunternehmer keine E-Rechnung ausstellen müssen.

Kleinunternehmer müssen aber E-Rechnungen empfangen können.

§ 34a Satz 3 UStDV

Rz. 17 des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024 ist damit nicht mehr aktuell!



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

3) Wie viele Geschäftsvorfälle kann ich abrechnen?

Wie bisher kann ich mehrere Geschäftsvorfälle – also mehrere Führungen – in einer Rechnung abrechnen.

Ich muss nur beachten, dass Rechnungen, die 250 Euro übersteigen, immer als E-Rechnungen ausgestellt werden müssen. Bis zu diesem Betrag können sog. Kleinbetragsrechnungen auch als Papierrechnung erstellt werden.

Rz. 22 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

4) Kann ich auch unter 250 Euro bzw. als Kleinunternehmer eine E-Rechnung erstellen?

Eindeutig ja. Auch Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) oder die Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 34a UStDV) können als E-Rechnung erstellt werden.

Gelegentlich fordern dies leistungsempfangenden Unternehmer auch, da hierdurch ihre Buchführung erleichtert wird. Hier verpflichte ich mich mit Auftragsannahme, eine E-Rechnung zu erstellen.

§§ 33, 34a UStDV sowie Rz. 22 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

5) Mein Auftraggeber rechnet per Gutschrift ab.

Die Gutschrift ist eine Sonderform der Rechnung. Hier rechnet nicht der Unternehmer ab, der die Leistung erbringt, sondern derjenige, der die Leistung erhalten hat.

Beispiel:

Guido Guide wird beauftragt von der TI Musterburg. In seinem Vertrag ist geregelt, dass er sein Honorar erst dann erhält, wenn der Kunde die TI bezahlt hat. Aus diesem Grunde erteilt die TI Gutschriften.



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

5) Mein Auftraggeber rechnet per Gutschrift ab.

Für die Gutschrift gelten dieselben Regelungen, die auch für Rechnungen gelten (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG). Insofern kann – bzw. ab bestimmten Grenzen (s.o.) – muss die Gutschrift der TI an Guido Guide als E-Rechnung ausgestaltet sein.

Guido Guide muss E-Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 empfangen können.

Rz. 17 des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

6) Wie schreibe ich eine Abschlussrechnung, wenn ich vorher bereits einen Abschlag verlangt habe?

Wurde bereits eine Anzahlung in Rechnung gestellt mit gesondertem Umsatzsteuerausweis, so muss laut Abschnitt 14.8 Absatz 7 ff. UStAE eine besondere Endrechnung erstellt werden



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

6) Wie schreibe ich eine Abschlussrechnung, wenn ich vorher bereits einen Abschlag verlangt habe?

Beispiel:

Gundula Guide hat bereits bei der Buchung einen Abschlag von 100 Euro zzgl. Umsatzsteuer (also insgesamt 119 Euro) in Rechnung gestellt. Dies sind 50 % der Summe, die die Tour kostet.



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

6) Wie schreibe ich eine Abschlussrechnung, wenn ich vorher bereits einen Abschlag verlangt habe?

Lösung Teil 1:

Bei Buchung schreibt G eine erste (Abschlags-)Rechnung:

Leistung	Entgelt	USt	Zahlungssumme
Abschlag	100,-- €	19,-- €	119,-- €



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

6) Wie schreibe ich eine Abschlussrechnung, wenn ich vorher bereits einen Abschlag verlangt habe?

Lösung Teil 2:

Nach der Tour schreibt G eine zweite (End-)Rechnung:

Leistung	Entgelt	USt	Zahlungssumme
Honorar	200,-- €	38,-- €	238,-- €
<u>./. Abschlag</u>	<u>./. 100,-- €</u>	<u>./. 19,-- €</u>	<u>./. 119,-- €</u>
<u>= Restbetrag</u>	<u>100,-- €</u>	<u>19,-- €</u>	<u>119,-- €</u>

vgl. Beispiele in Abschnitt 14.8 Absatz 7 ff. UStAE



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

6) Wie schreibe ich eine Abschlussrechnung, wenn ich vorher bereits einen Abschlag verlangt habe?

Diese Erstellung einer Endrechnung mit Anrechnungen ist allerdings in der E-Rechnung nicht darstellbar!

Daher wird es nicht beanstandet, wenn eine reine Restrechnung erstellt wird. Wenn also ausschließlich der noch offene Betrag abgerechnet wird. Ggf. kann die Abrechnung als Datei der E-Rechnung angehängt werden.

Rz. 47 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Es gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die aufgestellt wurden mit BMF-Schreiben vom 28. November 2019 – GZ IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 DOK 2019/0962810 –

(abrufbar unter

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2023/Anhaenge/BMF-Schreiben-und-gleichlautende-Laendererlasse/Anhang-64/inhalt.html>)

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Grundsätzlich gilt: alle Unterlagen werden in der Form archiviert, in der sie eingegangen sind.

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist es in bestimmten Fällen nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige elektronisch erstellte und in Papierform abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe nur in Papierform aufbewahrt.

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
Rz. 119 f. sowie Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erstellt seine Ausgangsrechnungen mit einem Textverarbeitungsprogramm. Nach dem Ausdruck der jeweiligen Rechnung wird die hierfür verwendete Maske (Dokumentenvorlage) mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben. Es ist in diesem Fall nicht zu beanstanden, wenn das Doppel des versendeten Schreibens in diesem Fall nur als Papierdokument aufbewahrt wird. ...

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
Rz. 119 f. sowie Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Beispiel (Fortführung):

... Werden die abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe jedoch tatsächlich in elektronischer Form aufbewahrt (z. B. im File-System oder einem DMS-System), so ist eine ausschließliche Aufbewahrung in Papierform nicht mehr zulässig.

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
Rz. 119 f. sowie Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

FAZIT:

E-Rechnungen – egal ob als reine XML-Datei oder im ZUGFeRD-Format – müssen in diesem Format unveränderbar (!) gespeichert werden.

Ohne ein Dokumenten-Management-System ist dies kaum möglich.

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
Rz. 119 f. sowie Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019



Wichtige Fragen aus dem Bereich der Gästeführung:

7) Wie archiviere ich E-Rechnungen?

Allerdings:

Die Nicht GOBD-konforme Archivierung sorgt nicht für
umsatzsteuerliche Konsequenzen!

Andere – z.B. ertragsteuerliche – können dennoch
gezogen werden seitens der Finanzverwaltung.

Rz. 60 f. des o.a. BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024
in der Fassung des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2025
Rz. 119 f. sowie Rz. 131 ff. des o.a. BMF-Schreibens vom 28. November 2019

Welches System soll ich nehmen?





Vorab:

Es gibt kein „richtiges“ und kein „falsches“ System ...

... es gibt nur „passende“ und „weniger passende“.



Zunächst muss ich meine Geschäftsvorfälle „schichten“:

Wie viele E-Rechnungen muss ich schreiben pro Monat?

Wie viele Touren sind B2C?

Wie viele Touren sind B2G? Besonderheiten s.o.

Wie viele Touren sind B2B?

Wie viele Rechnungen schreiben ich bei B2B?

Vielleicht habe ich für ein Tourismusunternehmen 15 Touren im Monat ... schreibe aber nur eine große Monatsrechnung.

Wie sieht es aus mit Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) oder bin ich selbst Kleinunternehmer (§ 34a UStDV)?

Aber auch hier kann ich E-Rechnungen schreiben ... und habe das ggf. sogar vertraglich mit meinem Geschäftspartner vereinbart.



Zunächst muss ich meine Geschäftsvorfälle „schichten“:

... und zu guter Letzt darf ich nicht vergessen, dass ein Vorteil der meisten Systeme, die die E-Rechnung unterstützen, auch darin liegt, dass ich

- Kundendaten für weitere Rechnungen speichern kann,
- ein eigenes Rechnungsmuster entwerfen kann,
- die Daten schnell an den Steuerberater überspielen kann,
- die E-Rechnungen in dem GoBD-konformen Speicher des Systems sicher hinterlegen kann.



Die Frage bleibt: Welches Programm?

Hier hilft derzeit die Website fuer-gruender.de unter <https://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-fuehren/buchhaltung/rechnung/e-rechnung-software/> mit einem guten Kosten-/Nutzenvergleich der einzelnen Programme.

Nach einer ersten Schichtung sowie Informationseinholung bleibt jedoch der Weg zur Steuerberatungskanzlei, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die aktuelle Situation ist auch dort bekannt und auch dort kann man wichtige Tipps einholen.

Sollte der Link nicht funktionieren:

Auf der Website www.fuer-gruender.de im Inhaltsverzeichnis zu „Punkt 6 Software-Tests“ gehen und dort zum Punkt „E-Rechnungs-Software“.



Beispiel für eine E-Rechnung



Da es sich bei der E-Rechnung um ein standardisiertes System handelt, wird nachstehend eine Musterrechnung mittels des Programms pdf24 erzeugt

Alle anderen Funktionen

PDFs organisieren	PDF zusammenfügen	PDF verkleinern	PDF bearbeiten	In PDF umwandeln	PDF umwandeln in ...
PDF schützen	PDF Passwortschutz entfernen	PDF teilen	PDF Seiten drehen	PDF Seiten löschen	PDF Seiten extrahieren
PDF Seiten sortieren	Bilder in PDF	PDF in Bilder	Bilder aus PDFs extrahieren	PDF Bewerbung erstellen	PDF OCR
PDF für das Web optimieren	Wasserzeichen einfügen	Seitennummern einfügen	PDF Overlay	PDFs vergleichen	PDF unterschreiben
PDF kommentieren	PDF schwärzen	PDF beschneiden	PDF glätten	Ein Fax senden	Bildschirm erfassen
Vom Scanner oder Kamera importieren	Rechnung erstellen	PDF Metadaten entfernen	PDF Metadaten bearbeiten	Anzeigeeinstellungen bearbeiten	Seiten pro Blatt
	PDF-Seitengröße ändern	Lesezeichen bearbeiten	PDF reparieren		
PDF24 Creator öffnen	PDF24 Reader öffnen	PDF-Drucker-Assistent öffnen	PDF24 Compress öffnen	PDF24 OCR öffnen	Datei-Tools öffnen





Rechnung erstellen

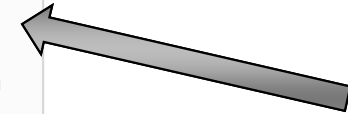
Digitale und elektronische Rechnungen wie PDF, XRechnung, ZUGFeRD erstellen



Rechnung visuell erstellen



Elektronische Rechnung erstellen



PDF24 ist einfach zu bedienen

PDF24 macht PDF Tools so einfach und schnell wie möglich. Alle Werkzeuge können intuitiv verwendet werden. Auf diese Weise hilft PDF24, Zeit und Geld zu sparen.



PDF24 ist kostenlos

PDF24 ist auch für Unternehmen kostenlos. Viele Unternehmen verwenden unser MSI-Installationsprogramm, um die Software zu verteilen. Sie können den PDF24 Creator auch in Ihrem Unternehmen verwenden.



Sicherheit ist garantiert

Diese PDF24-App und auch alle anderen Apps funktionieren lokal auf Ihrem PC. Ihre Dateien verbleiben auf Ihrem Computer. Die Sicherheit Ihrer Dateien ist daher garantiert.

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen



Importieren, exportieren, laden, speichern, ... →



Rechnungsdaten



Rechnungstitel	Rechnung
Rechnungsnummer (BT-1)	2026-02-11
Rechnungsdatum (BT-2)	22.02.2026
Rechnungstyp (BT-3)	380 - Rechnung
Währung (BT-5)	EUR - Euro - €
Fälligkeitsdatum (BT-9)	27.03.2026 33 Tage
Leistungs-/Lieferdatum (BT-72)	10.02.2026
Leistungs-/Abrechnungszeitraum (BT-73, BT-74)	09.02.2026 bis 11.02.2026
Käuferreferenz (BT-10)	<input type="checkbox"/> Deaktivieren 0
Projektnummer (BT-11)	Projektnummer
Vertragsnummer (BT-12)	Vertragsnummer
Bestellnummer (BT-13)	Bestellnummer
Auftragsnummer (BT-14)	Auftragsnummer

Datum, wenn an einem Tag geleistet;
ansonsten Zeitraum

Käuferreferenz = Leitweg-ID bei der
öffentlichen Hand.
Nachfragen bei B2G; ansonsten Haken bei
„Deaktivieren“

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Projektnummer (BT-11)	<input type="text" value="Projektnummer"/>		
Vertragsnummer (BT-12)	<input type="text" value="Vertragsnummer"/>		
Bestellnummer (BT-13)	<input type="text" value="Bestellnummer"/>		
Auftragsnummer (BT-14)	<input type="text" value="Auftragsnummer"/>		
Wareneingangsmeldung (BT-15)	ID <input type="text" value="Wareneingangsnummer"/>	Datum <input type="text" value="TT.mm.jjjj"/>	
Versandanzeige (BT-16)	ID <input type="text" value="Lieferscheinnummer"/>	Datum <input type="text" value="TT.mm.jjjj"/>	
Ausschreibung/Los (BT-17)	<input type="text" value="Referenz auf eine Ausschreibung, ein Los oder ähnliches"/>		
Objektreferenz (BT-18)	<input type="text" value="Referenz auf eine vom Verkäufer angegebene Kennung für ein Objekt"/>		
Buchungskonto des Käufers (BT-19)	ID <input type="text" value="Buchungskonto des Käufers"/>	Typ <input type="text" value=""/>	
Rechnungsreferenz (BT-25, BT-26)	ID <input type="text" value="Rechnungsreferenz"/>	Datum <input type="text" value="TT.mm.jjjj"/>	
Bemerkungen (BT-22)	<input type="text" value="Zusätzliche Hinweise und Bemerkungen"/>		
Einleitungstext	<input type="text" value="Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihren Auftrag / auf mein Angebot vom TTMMJJJJ, das Sie am TTMMJJJJ angenommen haben, erlaube ich mir, folgenden Betrag in Rechnung zu stellen."/>		

Möglichkeit für einen Freitext
am Beginn der Rechnung

Rechnungssteller

Unternehmen (BT-27)

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

bezug nehmen auf Ihren Auftrag / auf mein Angebot vom 11.11.2022, das Sie am 11.11.2022 angenommen haben, erlaube ich mir, folgenden Betrag in Rechnung zu stellen:

Rechnungssteller

Unternehmen (BT-27)

Cassian Cicerone

Handelsname (BT-28)

Handelsname

Verkäuferkennung (BT-29)

z.B. Kreditorennummer

Registernummer (BT-30)

Umsatzsteuer-ID (BT-31)

DE123456789

Steuernummer (BT-32)

01 234 56789

WEEE-Nummer

WEEE-Nummer

Anzuwendende Regelung

Deutsche Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG

Kleinunternehmer

aktivieren diesen Text.

Rechtliche Informationen (BT-33)

Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.

Wenn oben Kleinunternehmerregel angegebn ist, erscheint diese Information automatisch.

Elektronische Adresse (BT-34)

cassian@cicerone.de

EM - Electronic mail

Webseite

Text www.example.com

URL https://www.example.com

Anschrift

Straße 1 (BT-35)

Musterstraße 12

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Elektronische Adresse (BT-34)	<input type="text" value="cassian@cicerone.de"/>	EM - Electronic mail	+
Webseite	<input type="text" value="www.example.com"/>	URL	<input type="text" value="https://www.example.com"/>
Anschrift			
Straße 1 (BT-35)	<input type="text" value="Musterstraße 12"/>		
Straße 2 (BT-36)	<input type="text" value="Straße 2"/>		
PLZ (BT-38)	<input type="text" value="12345"/>		
Ort (BT-37)	<input type="text" value="Bad Musterburg"/>		
Land (BT-40)	<input type="text" value="DE - Germany"/>		
Kontakt			
Name (BT-41)	<input type="text" value="Cassian Cicerone"/>		
E-Mail (BT-43)	<input type="text" value="cassian@cicerone.de"/>		
Telefon (BT-42)	<input type="text" value="+49 170 123 456 78"/>		
Fax	<input type="text" value="+49 30 1234567"/>		
Logo			
	<input type="button" value="Logo wählen"/>		



- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Rechnungsempfänger

Unternehmen (BT-44)	Reise-Viel GmbH	
Handelsname (BT-45)	Handelsname	
Käuferkennung (BT-46)	Käuferkennung (Kundennummer, ...)	ID
Registernummer (BT-47)	Registernummer	
Umsatzsteuer-ID (BT-48)	DE123456789	
Elektronische Adresse (BT-49)	rechnung@reiseviel.de	EM - Electronic mail
Anschrift		
Straße 1 (BT-50)	Mustergasse 1	
Straße 2 (BT-51)	Straße 2	
PLZ (BT-53)	98765	
Ort (BT-52)	Unterwegs	
Land (BT-55)	DE - Germany	
Kontakt		
Name (BT-56)	Rita Reise-Viel	
E-Mail (BT-58)	rita@reiseviel.de	

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Land (BT-55) DE - Germany

Kontakt

Name (BT-56) Rita Reise-Viel

E-Mail (BT-58) rita@reiseviel.de

Telefon (BT-57) +49 30 1234567

Zahlungsdetails

Zahlungsart (BT-81) 58 - SEPA-Überweisung

Kontoinhaber (BT-85) Cassian Cato Cicerone

IBAN (BT-84) DE12345678912345789012

BIC (BT-86) ZASTER0815

Name der Bank Bankhaus Zaster & Cie.

Verwendungszweck (BT-83) Re-Nr. 2026-02-11

Zahlungsbedingungen (BT-20) Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag ohne Kürzung bis zum Fälligkeitsdatum.

Aufgrund VoP Name so angeben,
wie bei Bank hinterlegt.

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Positionen

Position (BT-126) #1

Name (BT-153) Stadtführung in Bad Musterburg

Steuersatz (BT-152) 0 %

Steuerkategorie (BT-151) E - Steuerbefreit

Artikel-Nr. des Verkäufers (BT-155) Artikel-Nr.

Artikel-Nr. des Käufers (BT-156) Artikel-Nr.

Startdatum (BT-134) 09.02.2026

Enddatum (BT-135) 09.02.2026

Auftragsposition (BT-132) Auftragsposition

Objektreferenz (BT-128) ID

Beschreibung (BT-154) Stadtführung

Menge (BT-129)	Einheit (BT-130)	Einzelpreis (Netto) (BT-146)	Einzelpreis (Brutto)
2	HUR - Stunde	100,00 €	100,00 €
Basismenge (BT-149)	Steuerbetrag	Gesamtpreis (Netto) (BT-131)	Gesamtpreis (Brutto)
1	0,00 €	200,00 €	200,00 €

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

1	0,00	€	200,00	€	200,00	€
Position (BT-126) #2 ↑ ↓ ☰						
Name (BT-153) Stadtführung in Bad Musterburg			Steuersatz (BT-152) 0 %		Steuerkategorie (BT-151) E - Steuerbefreit	
Artikel-Nr. des Verkäufers (BT-155) Artikel-Nr.			Artikel-Nr. des Käufers (BT-156) Artikel-Nr.			
Startdatum (BT-134) 11.02.2026			Enddatum (BT-135) 11.02.2026			
Auftragsposition (BT-132) Auftragsposition			Objektreferenz (BT-128) ID			
Beschreibung (BT-154) Kirchenführung im Kloster St. Konkursula						
Menge (BT-129) 1	Einheit (BT-130) H87 - Stück	Symbol +	Einzelpreis (Netto) (BT-146) 150,00	€	Einzelpreis (Brutto) 150,00	€
Basismenge (BT-149) 1	Steuerbetrag 0,00	€	Gesamtpreis (Netto) (BT-131) 150,00	€	Gesamtpreis (Brutto) 150,00	€
Position (BT-126) #3 ↑ ☰						

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Position (BT-126) #3	↑	☰
Name (BT-153) Museumsführung	Steuersatz (BT-152) 0 %	Steuerkategorie (BT-151) E - Steuerbefreit
Artikel-Nr. des Verkäufers (BT-155) Artikel-Nr.	Artikel-Nr. des Käufers (BT-156) Artikel-Nr.	
Startdatum (BT-134) 11.02.2026	Enddatum (BT-135) 11.02.2026	
Auftragsposition (BT-132) Auftragsposition	Objektreferenz (BT-128) ID	
Beschreibung (BT-154) Museumsführung im Museum für bildende Künste		
Menge (BT-129) 27	Einheit (BT-130) H87 - Stück	Einzelpreis (Netto) (BT-146) 7,49 €
		Einzelpreis (Brutto) 7,49 €
Basismenge (BT-149) 1	Steuerbetrag 0,00 €	Gesamtpreis (Netto) (BT-131) 202,23 €
		Gesamtpreis (Brutto) 202,23 €
+ Position hinzufügen		

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Positionen ☰

Beispiel mit Umsatzsteuer

Position (BT-126) #1
↓ ☰

Name (BT-153)

Artikel-Nr. des Verkäufers (BT-155)

Startdatum (BT-134)

Auftragsposition (BT-132)

Beschreibung (BT-154)

Steuersatz (BT-152)
 %

Artikel-Nr. des Käufers (BT-156)

Enddatum (BT-135)

Objektreferenz (BT-128)
 +

Menge (BT-129)

Basismenge (BT-149)

Einheit (BT-130)
 +

Steuerbetrag
 €

Einzelpreis (Netto) (BT-146)
 €

Gesamtpreis (Netto) (BT-131)
 €

Einzelpreis (Brutto)
 €

Gesamtpreis (Brutto)
 €

kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG.

Σ Gesamtsummen

Summe Positionen (Netto) (BT-106)	Summe Nachlässe (Netto) (BT-107)	Summe Zuschläge (Netto) (BT-108)
552,23 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt (Netto) (BT-109)	Summe Umsatzsteuer (BT-110)	Gesamt (Brutto) (BT-112)
552,23 €	0,00 €	552,23 €
Gezahlter Betrag (BT-113)	Rundungsbetrag (BT-114)	Fälliger Betrag (BT-115)
0,00 €	0,00 €	552,23 €

Anlagen Hier können PDF-Dateien als Anlage hinzugefügt werden.

Bezeichner (BT-122)	Beschreibung (BT-123)	Größe
Angebot.pdf	Angebot	6.26 kB

z.B. das Angebot, die Bestätigung oder aus Auslagen.

VORSICHT: keine durchlaufenden Posten.

⚙️ Ausgabeoptionen

Format	Sprache	Dezimaltrenner
PDF / ZUGFeRD / XRechnung	DE - Deutsch	Komma

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

PDF24 Toolbox - Elektronische Rechnung erstellen

- Rechnungsdaten
- Rechnungssteller
 - Anschrift
 - Kontakt
 - Logo
- Rechnungsempfänger
 - Anschrift
 - Kontakt
- Zahlungsdetails
- Lieferdetails
- Positionen
- Nachlässe
- Zuschläge
- Steuern
- Gesamtsummen
- Anlagen
- Ausgabeoptionen
- Rechnung erstellen

Angebot.pdf

Angebot

6.26 kB

Datei hinzufügen

Ausgabeoptionen

Format

PDF / ZUGFeRD / XRechnung

Sprache

DE - Deutsch

Dezimaltrenner

Komma

Tausendertrenner

Punkt

Datumsformat

dd.mm.yyyy

Mengeneinheiten

In Mengenspalte

Steuerkategorien

Anzeigen

Steuerdaten

Anzeigen

Steuerbefreiungsgründe

Anzeigen

Logo-Anzeige

Automatisch

QR-Code zum Bezahlen

Anzeigen

Seitenzahlen

Unten - Zentriert

Anlagen einbetten

PDF



Rechnung erstellen



9°C
Bewölkt



Suche



22:11
22.02.2026

Diese E-Rechnung wird erzeugt als PDF-Datei im ZUGfERD-Format

Cassian Cicerone

Musterstraße 12
12345 Bad Musterburg, DE

St.-Nr.: 01 234 56789
Registernummer: ----
E-Adresse: cassian@cicerone.de

Zahlungsdetails

Bank: Bankhaus Zaster & Cie.
Kontoinhaber: Cassian Cato Cicerone
IBAN: DE12345678912345789012
BIC: ZASTER0815

Kontakt

Name: Cassian Cicerone
E-Mail: cassian@cicerone.de
Tel: +49 170 123 456 78

Empfänger

Reise-Viel GmbH
Mustergasse 1
98765 Unterwegs, DE

E-Adresse: rechnung@reiseviel.de

Kontakt

Name: Rita Reise-Viel, E-Mail: rita@reiseviel.de

Rechnungs-Nr.:	2026-02-11
Rechnungsdatum:	22.02.2026
Lieferdatum:	10.02.2026
Abrechnungszeitraum:	09.02.2026 - 11.02.2026
Fälligkeitsdatum:	27.03.2026
Käuferreferenz:	0
Verwendungszweck:	Re-Nr. 2026-02-11

Rechnung

Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezug nehmend auf Ihren Auftrag / auf mein Angebot vom TTMMJJJJ, das Sie am TTMMJJJJ angenommen haben, erlaube ich mir, folgenden Betrag in Rechnung zu stellen:

Position	Anzahl	Preis	Steuer	Gesamt
1 Stadtführung in Bad Musterburg Stadtführung Zeitraum: 09.02.2026 - 09.02.2026	2 HUR	100,00 €	0% E	200,00 €
2 Stadtführung in Bad Musterburg Kirchenführung im Kloster St. Konkursula Zeitraum: 11.02.2026 - 11.02.2026	1 H87	150,00 €	0% E	150,00 €
3 Museumsführung Museumsführung im Museum für bildende Künste Zeitraum: 11.02.2026 - 11.02.2026	27 H87	7,49 €	0% E	202,23 €

Zum Bezahlen scannen



Gesamt (Netto):	552,23 €
Gesamt (Brutto):	552,23 €
Fälliger Betrag:	552,23 €

Hinweise und Bemerkungen

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag ohne Kürzung bis zum Fälligkeitsdatum.
Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.

Steuerbefreiungsgründe

Kategorie E-0% Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.

Menü pdf24-Rechnung-202... x + Erstellen

PDF Spaces testen | Alle Tools | Bearbeiten | Konvertieren | Elektronische Signaturen | Suche nach Text, Tools oder Hilfe | Freigeben | Den KI-Assistenten fragen


Diese Datei verlangt Konformität mit dem PDF/A-Standard und wurde schreibgeschützt geöffnet, um Änderungen zu verhindern. **Bearbeitung aktivieren**

Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezug nehmend auf Ihren Auftrag / auf mein Angebot vom TTMMJJJJ, das Sie am TTMMJJJJ angenommen haben, erlaube ich mir, folgenden Betrag in Rechnung zu stellen:

Position	Anzahl	Preis	Steuer	Gesamt
1 Stadtführung in Bad Musterburg Stadtführung Zeitraum: 09.02.2026 - 09.02.2026	2 HUR	100,00 €	0% E	200,00 €
2 Stadtführung in Bad Musterburg Kirchenführung im Kloster St. Konkursula Zeitraum: 11.02.2026 - 11.02.2026	1 H87	150,00 €	0% E	150,00 €
3 Museumsführung Museumsführung im Museum für bildende Künste Zeitraum: 11.02.2026 - 11.02.2026	27 H87	7,49 €	0% E	202,23 €

Zum Bezahlen scannen



Gesamt (Netto):	552,23 €
Gesamt (Brutto):	552,23 €
Fälliger Betrag:	552,23 €

Hinweise und Bemerkungen
Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag ohne Kürzung bis zum Fälligkeitsdatum.
Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.

Steuerbefreiungsgründe
Kategorie E-0% Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.

Anlagen

Name	Beschreibung
Angebot.pdf	Angebot
xrechnung.xml	Invoice metadat:

Die eigentliche E-Rechnung ist die XML-Datei.

9°C Bewölkt | Suche | 22:15 22.02.2026

```
▼<rsm:ExchangedDocument>
  <ram:ID>2026-02-11</ram:ID>
  <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
  ▼<ram:IssueDateTime>
    <udt:DateTimeString format="102">20260222</udt:DateTimeString>
  </ram:IssueDateTime>
</rsm:ExchangedDocument>
▼<rsm:SupplyChainTradeTransaction>
  ▼<ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
    ▼<ram:AssociatedDocumentLineDocument>
      <ram:LineID>1</ram:LineID>
    </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
    ▼<ram:SpecifiedTradeProduct>
      <ram:Name>Stadtführung in Bad Musterburg</ram:Name>
      <ram:Description>Stadtführung</ram:Description>
    </ram:SpecifiedTradeProduct>
    ▼<ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
      ▼<ram:NetPriceProductTradePrice>
        <ram:ChargeAmount>100.00</ram:ChargeAmount>
        <ram:BasisQuantity unitCode="HUR">1</ram:BasisQuantity>
      </ram:NetPriceProductTradePrice>
    </ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
    ▼<ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
      <ram:BilledQuantity unitCode="HUR">2</ram:BilledQuantity>
    </ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
    ▼<ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
      ▼<ram:ApplicableTradeTax>
        <ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode>
        <ram:ExemptionReason>Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG.</ram:ExemptionReason>
        <ram:CategoryCode>E</ram:CategoryCode>
        <ram:RateApplicablePercent>0</ram:RateApplicablePercent>
      </ram:ApplicableTradeTax>
      ▼<ram:BillingSpecifiedPeriod>
        ▼<ram:StartDateTime>
          <udt:DateTimeString format="102">20260209</udt:DateTimeString>
        </ram:StartDateTime>
        ▼<ram:EndDateTime>
          <udt:DateTimeString format="102">20260209</udt:DateTimeString>
        </ram:EndDateTime>
      </ram:BillingSpecifiedPeriod>
      ▼<ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
        <ram:LineTotalAmount>200.00</ram:LineTotalAmount>
      </ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
    </ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
  </ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  ▼<ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
    ▼<ram:AssociatedDocumentLineDocument>
      <ram:LineID>2</ram:LineID>
```

Das ist die eigentliche E-Rechnung. Es handelt sich um eine maschinenlesbare XML-Datei.

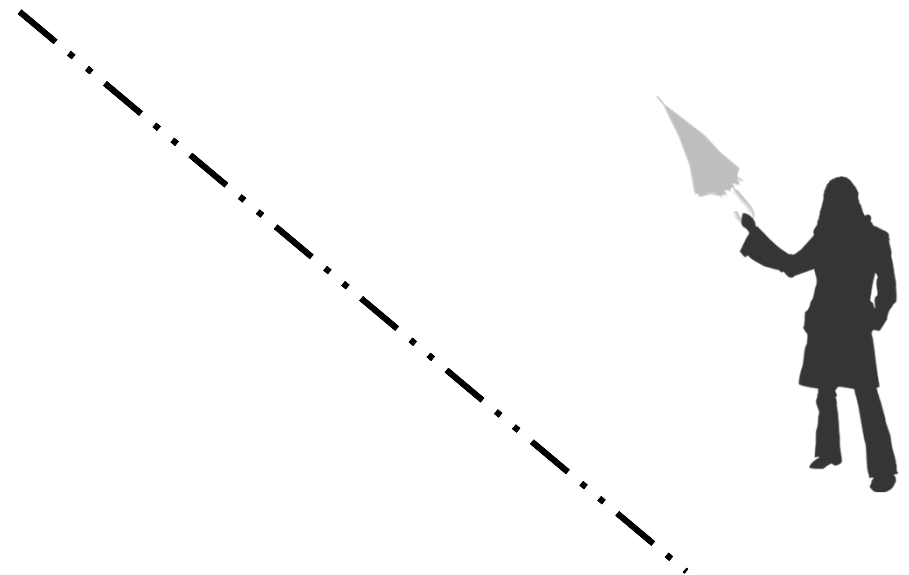


Reverse-Charge

Reverse-Charge

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und auch bei sonstigen Leistungen kann in bestimmten Fällen das sog. Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen.

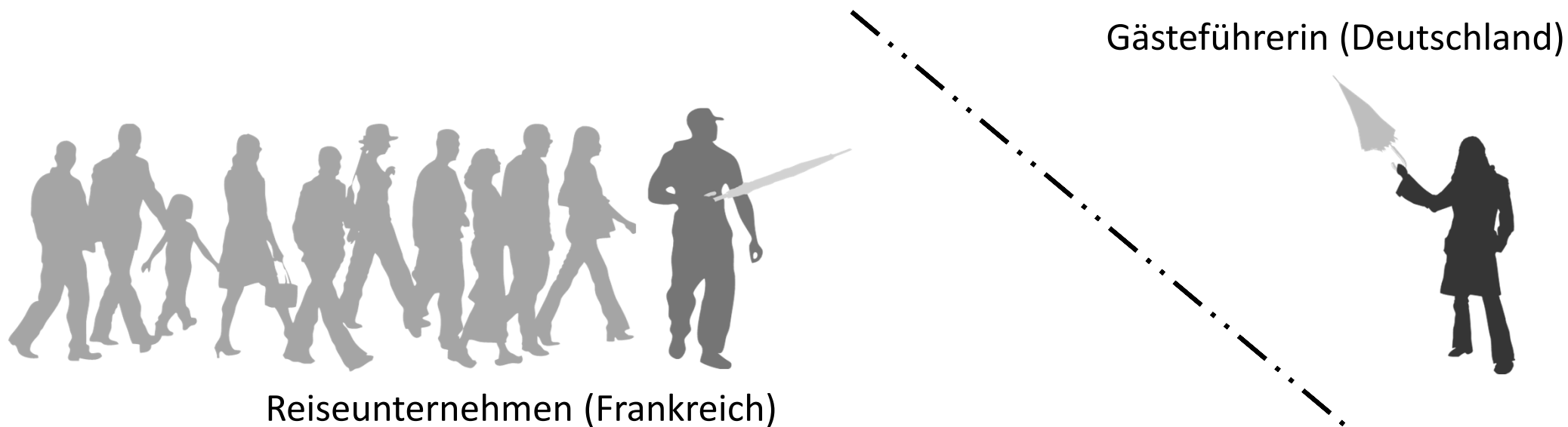
In diesen Fällen wird die Steuerschuldnerschaft umgekehrt. Schuldner der Umsatzsteuer ist dann nicht mehr der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger.



Reverse-Charge

Das sog. Reverse-Charge-Verfahren kommt zum Einsatz bei grenzüberschreitendem Leistungsaustausch zwischen zwei Unternehmern (sog. B2B-Geschäfte).

Erbringt die deutsche Unternehmerin eine Leistung an den französischen Unternehmer für dessen Unternehmen, wird der Ort der Leistung nach § 3a UStG nach Frankreich verlagert.



Reverse-Charge

Die deutsche Gästeführerin stellt dem französischen Reiseunternehmen nun eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus und weist auf das anzuwendende Reverse-Charge-Verfahren hin.

Im Beispielsfall muss die deutsche Gästeführerin bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Führung stattfand, die o.a. Rechnung erstellen, die ihre USt-ID enthält (§ 14a Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG).

Gästeführerin (Deutschland)



Reiseunternehmen (Frankreich)

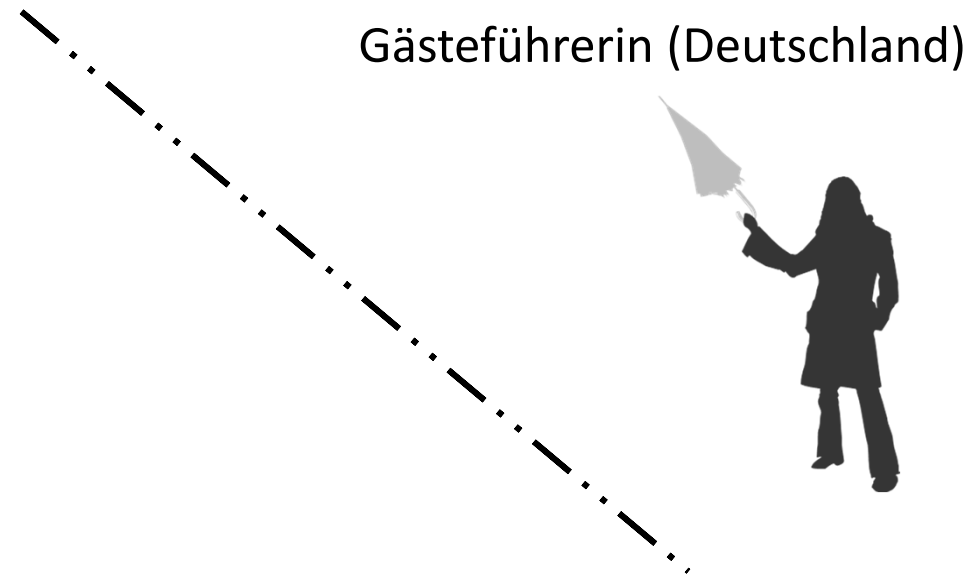
Reverse-Charge

Das Reverse-Charge-Verfahren greift nicht bei sog. B2C-Geschäften, wenn also z.B. eine französische Familie (Privatpersonen) eine Führung bei einer deutschen Gästeführerin buchen.

In diesem Falle wird eine Rechnung wie in allen anderen Fällen erstellt, in denen Gäste aus dem Inland (Deutschland) geführt werden.



Privatpersonen, z.B. Familie (Frankreich)



Gästeführerin (Deutschland)



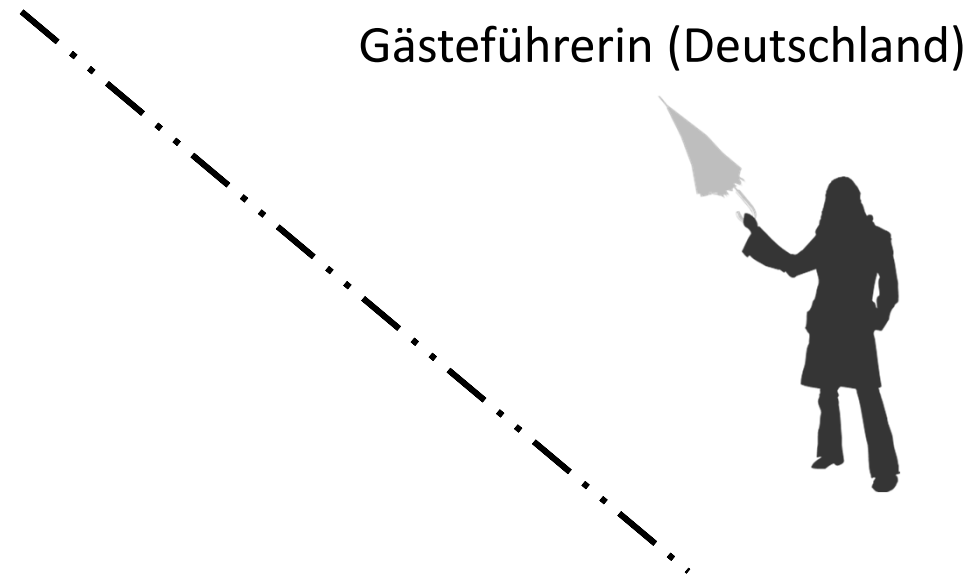
Reverse-Charge

Nutze ich kostenpflichtig eine ausländische Werbeplattform, verlagert sich der Ort dieser sonstigen Leistung nach Deutschland. Dann greift das sog. Reverse-Charge verfahren dahingehend, dass ich die Umsatzsteuer trage.

Das gilt selbst dann, wenn ich Kleinunternehmer bin (vgl. Abschn. 13b.1. Abs. 1 Satz 3 UStAE sowie Abschn. 13b.13. Abs. 4 Satz 2 UStAE)!



Werbeplattform (Frankreich)



Gästeführerin (Deutschland)



Reverse-Charge

Bei Buchungen aus dem EU-Ausland kann davon ausgegangen werden, dass das dortige Umsatzsteuerrecht mit dem deutschen harmonisiert ist, so dass das Reverse-Charge-Verfahren nicht nur bedeutet, dass deutsche Gästeführer*innen keine Umsatzsteuer ausweisen bei der Buchung durch ausländische Unternehmer für deren Unternehmen, sondern dass die ausländischen Unternehmer die Umsatzsteuer tragen.

Die im Ausland ansässigen Unternehmer weisen hier ihre Unternehmereigenschaft nach, indem sie ihre USt-ID übermitteln. Dies ist der Nachweis, dass dieser Unternehmer für sein Unternehmen konsumiert (Abschn. 3a.2. Abs. 8 Satz 2 UStAE).



Reverse-Charge

Bei Unternehmern aus dem Nicht-EU-Ausland kann es schon wieder ganz anders sein!

§ 3a UStG verlegt den Ort der Leistung lediglich ins Ausland, bestimmt aber nicht primär, dass der buchende Unternehmer auch die Umsatzsteuer zahlt – so kann schnell ein deutscher Gästeführer zum Schuldner einer ausländischen Umsatzsteuer werden, ohne es zu wollen, wenn es kein spiegelbildliches Verfahren gibt wie z.B. in der Schweiz (sog. Bezugssteuer).

Anders sieht es z.B. bei Unternehmern mit Sitz z.B. in den USA aus, da es dort auf Bundesebene kein vergleichbares Verfahren gibt.



Reverse-Charge

Bei Unternehmeraus dem Nicht-EU-Ausland kann es schon wieder ganz anders sein!

Schwieriger ist hier auch der Nachweis der Unternehmereigenschaft der Leistungsempfänger. Hier ist nach Abschn. 3a.2. Abs. 11 UStAE eine Bescheinigung einer Behörde aus dem Staat des Leistungsempfängers notwendig, die die Unternehmereigenschaft bestätigt.



Was tun?

Bei Zweifelsfällen immer eine*n Vertreter*in der steuerberatenden Berufe hinzuziehen, denn diese dürfen in Einzelfällen steuerlichen Rat geben.





**Weiterhin viel Freude mit
dem schönsten Beruf der Welt.**